ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 2000

über Schutzmaßnahmen gegen das Katarrhalfieber der Schafe (Blauzunge) in der Autonomen Region Balearen (Spanien)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3256)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/715/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EG [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 10. Oktober 2000 hat Spanien gegenüber der Kommission bestätigt, dass auf den Inseln Mallorca und Menorca (Balearen) Fälle von Katarrhalfieber bei Schafen aufgetreten sind.

(2) Um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern, hat die Kommission die Entscheidung 2000/624/EG vom 13. Oktober 2000 über Schutzmaßnahmen gegen das Katarrhalfieber der Schafe (Blauzunge) in der Autonomen Gemeinschaft Balearen (Spanien) [3] erlassen.

(3) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 90/425/EWG muss jede von der Kommission getroffene Dringlichkeitsmaßnahme dem Ständigen Veterinärausschuss unterbreitet werden, der sie bestätigt, ändert oder aufhebt.

(4) Die Entwicklung der Epidemie rechtfertigt es nicht, die mit der Entscheidung 2000/624/EG festgelegten Maßnahmen zu ändern.

(5) Daher sind die Maßnahmen der Entscheidung 2000/624/EG beizubehalten.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien untersagt die Verbringung lebender Tiere der für Katarrhalfieber empfänglichen Arten sowie von Eizellen, Sperma und Embryonen solcher Tiere aus dem Gebiet der Autonomen Region Balearen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten bringen ihre Handelsvorschriften mit dieser Entscheidung in Einklang und setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 3

Die Entscheidung 2000/624/EG wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. November 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 57.